



zum Einheften

UMWELT & RECHT

in Südtirol



Dachverband
für Natur- und
Umweltschutz
in Südtirol



- **LANDSCHAFTSPLAN:** S. 3
- Schutzkategorie Naturpark
- **GENEHMIGUNGSVERFAHREN** S. 4
- Natur und Landschaft
 - **FRAGEBOGEN** S. 11
zum Herausnehmen
- **LANDSCHAFTS- und KULTURELEMENTE** S. 13

Editorial

Im Mai dieses Jahres wurden in den meisten Gemeinden Südtirols die Verwalter neu gewählt und die Kommissionen dürften mittlerweile ernannt worden sein. Für uns ein willkommener Anlass, um vorliegende Inforeihe und die daran mitwirkenden Personen kurz vorzustellen:

Die Broschüre *Umwelt & Recht in Südtirol* wird vom Alpenverein Südtirol (AVS), dem Dachverband für Natur- und Umweltschutz und dem Heimatpflegeverband Südtirol herausgegeben und richtet sich in erster Linie an die Mitglieder von Kommissionen im Dienste der Öffentlichkeit und an Behörden in Südtirol, die im Bereich Natur und Umwelt tätig sind, aber auch an alle Fachgruppen und Interessierten im Natur- und Umweltschutzbereich. Der Inhalt dieser Schriftreihe soll für Sie unterstützenden und beratenden Charakter haben, er soll ermutigen und helfen, nachhaltige Entscheidungen zu treffen.

Die bereits erschienenen vier *Umwelt & Recht* - Exemplare können im Internet unter www.umwelt.bz.it/recht oder unter www.alpenverein.it/download eingesehen bzw. herunter geladen werden.

Mit der fünften Ausgabe von *Umwelt & Recht in Südtirol* gehen wir näher auf die Schutzkategorie Naturparke ein, nachdem bereits in den vorangegangenen Ausgaben Naturdenkmal, Biotop, Garten und Parkanlage thematisiert wurden. Besonderes Augenmerk legen wir diesmal auf die komplexe Materie des Genehmigungsverfahrens. Der Bericht Das Genehmigungsverfahren soll in diesem Zusammenhang Aufschluss über häufig gestellte Fragen geben. Außerdem setzen wir unsere Inforeihe „Elemente der Kulturlandschaft“ mit den Gehölzstrukturen fort und deuten damit auf ihre ökologische Bedeutung für unsere Kulturlandschaft hin.

Zum ersten Mal seit Erscheinen dieser Schriftreihe wenden wir uns direkt an unsere Leser und bitten um aktive Mitarbeit in Form einer schriftlichen Stellungnahme. Wir haben einen Fragebogen erarbeitet, den Sie uns in den nächsten Tagen liebenswerter Weise zurückschicken sollten. Dieser soll uns helfen, den Anliegen und Bedürfnissen unserer Leserschaft noch besser gerecht zu werden.

Wir hoffen, Sie haben beim Lesen dieser Broschüre eine aufschlussreiche Zeit. Für ihre verantwortungsvolle Aufgabe wünschen wir Ihnen viel Freude, Kraft und Durchhaltevermögen, aber vor allem Weitblick und Feingefühl im Einsatz für Natur und Umwelt.

Die Redaktion

Die Autoren



Johanna Ebner, Montan, Jahrgang 1967, Juristin im Verwaltungsamt für Landschaftsschutz, stellvertretende Vorsitzende des Dachverbandes für Natur- und Umweltschutz



Albert Willeit, Gais, Jahrgang 1952, Innenarchitekt, Umweltvertreter in der Gemeindebaukommission, Heimatpfleger (Pustertaler Bezirksobmann 1990-2003), 10 Jahre Mitglied der 2. Landschaftsschutzkommission

Die Redaktion



Griseldis Dietl, Bozen, Jahrgang 1961, seit 1997 Mitarbeiterin im Dachverband für Natur- und Umweltschutz im Bereich Projekte



Christian Kaufmann, Welschnofen, Jahrgang 1968, seit Mai 2005 Sachbearbeiter im Referat Natur und Umwelt und im Referat Alpin des Alpenvereins Südtirol

LANDSCHAFTSPLAN

Schutzkategorie Naturpark

Im Sinne des geltenden Landschaftsschutzgesetzes (Landesgesetz vom 25. Juli 1970, Nr. 16) werden als Naturpark Landschaftsbereiche mit noch unberührtem ökologischem Gleichgewicht ausgewiesen, die von besonderem wissenschaftlichen Interesse sind und für die Forschung, die Umwelterziehung und

die Erholung der Bevölkerung zweckbestimmt sind. Auf der Grundlage des im Jahre 1970 von einer Expertenkommission erarbeiteten Naturparkkonzeptes wurden bisher sieben Naturparke ausgewiesen, der achte - der Naturpark Sarntaler Alpen - ist in Planung.

Naturparkbezeichnung	Dekret	Naturparkgemeinden	Fläche
Schlern-Rosengarten	16.9.1974, Nr. 68	Kastelruth, Völs am Schlern, Tiers	6.796 ha
Puez-Geisler	31.10.1977, Nr.29/V/LS	Abtei, Corvara, Villnöß, St. Martin in Thurn, St. Ulrich, St. Christina, Wolkenstein	10.196 ha
Fanes-Sennes-Prags	4.3.1980, Nr. 72/V/LS	Abtei, Prags, Toblach, Wengen, Enneberg, Olang	25.680 ha
Trudner Horn	16.12.1980, Nr. 85/V/LS	Altrei, Montan, Neumarkt, Salurn, Truden	6.866 ha
Sextner Dolomiten	22.12.1981, Nr. 103/V/81	Toblach, Sexten, Innichen	11.635 ha
Texelgruppe	10.4.1985, Nr. 165/V/81	Schnals, Naturns, Partschins, Algund, Tirol, Riffian, St. Martin in Passeier, Moos in Passeier	33.430 ha
Rieserferner-Ahrn	28.9.1988, Nr. 212/V/81	Sand in Taufers, Gais, Percha, Rasen-Antholz, Ahrntal, Prettau	31.505 ha

Die bestehenden sieben Naturparke umfassen hauptsächlich montane und alpine Lebensräume.

Mit einer Gesamtfläche von 126.108 ha nehmen die Naturparke insgesamt ca. 17% der Landesfläche ein.

Die Hauptanliegen bei der Ausweisung der Naturparke in den 70er und 80er Jahren waren eine großräumige Unterschutzstellung bedeutender Landschaften, die einem besonderen touristischen Druck ausgesetzt sind, und die Verhinderung von Großprojekten touristischer und anderer Natur in diesen Gebieten. Dauersiedlungen und intensiv genutzte Wirtschaftsflächen wurden aus den Parkgebieten ausgeklammert.

Heute ist die Durchführung von Schutz- und Pflegemaßnahmen in diesen Gebieten vorrangig, daneben wird ein besonderes Augenmerk auf die wissenschaftliche Forschung, auf Information und Umweltbildung und auf eine geordnete Erholungsnutzung gelegt.

Die Abgrenzung und die Schutzbestimmungen für die einzelnen Naturparke lassen sich aus dem jeweiligen Unterschutzstellungsdekret entnehmen. Der



erläuternde Bericht, der ebenso Bestandteil des Dekretes ist, enthält eine kurze geologische, biologische und klimatische Beschreibung des Naturparkgebietes und die Begründungen und Zielsetzungen für die einzelnen Unterschutzstellungen und Schutzbestimmungen.

Die Inhalte der Schutzbestimmungen (Ge- und Verbote) sind z.T. unterschiedlich. Schwerpunktmäßig kann jedoch Folgendes festgehalten werden:

Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist gestattet, muss jedoch die Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes berücksichtigen und damit im Einklang mit den Zielsetzungen des Naturparks stehen.

Im Bereich des Naturparks besteht ein grundsätzliches Bauverbot. Die Ausnahmen von diesem Verbot betreffen jene Bautätigkeiten, die im Zusammenhang mit der erlaubten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung des Gebietes stehen und im Dekret angeführt sind.

Strenge Regelungen gelten für die Naturparkbesucher (Sammelverbote für Pflanzen und Pilze, Fahrverbote, Verbot des Zeltens und Campierens).

Johanna Ebner

Link:

• www.provinz.bz.it/natur/

DIE GENEHMIGUNGSVERFAHREN Eingriffe in Natur und Landschaft

Als Mitglied der Gemeindebaukommission sind Sie mit Vorhaben konfrontiert, die erst dann realisiert werden dürfen, wenn dafür eine oder mehrere Genehmigungen vorliegen. Wie bereits im Heft Nr. 1/2001 der Broschüre *Umwelt & Recht* detailliert dargelegt, ist die Gemeindebaukommission keine Genehmigungsinstanz, sondern eine Begutachtungsinstanz. Sie trifft keine endgültigen Entscheidungen über einen Bauantrag; ihr Gutachten dient dem Erlass der abschließenden Genehmigungsmaßnahme.

Im Bereich des Landschaftsschutzes hat die Gemeindebaukommission aufgrund des Raumord-

nungsgesetzes (Landesgesetz vom 11. August 1997, Nr. 13), aber insbesondere aufgrund des Landschaftsschutzgesetzes (Landesgesetz vom 25. Juli 1970, Nr. 16), wichtige Befugnisse im Verfahren zur Erteilung der Landschaftsschutzermächtigung.

Die Landschaftsschutzermächtigung ist immer dann erforderlich, wenn Eingriffe im Bereich von geschützten Liegenschaften und Objekten geplant sind (siehe Ausführungen im Heft Nr. 4/2005).

Eingriffe können grundsätzlich je nach Art, Lage bzw. Größe unterschieden werden. An diese Unterscheidungen sind dann in der Folge die von den Fachgesetzen vorgesehenen Genehmigungsverfahren geknüpft.

Grundsätzlich kann man davon ausgehen, dass ein Eingriff mit geringfügigen Auswirkungen auf Natur und Landschaft einem einfacheren Genehmigungsverfahren zu unterziehen ist, als ein Eingriff, der größere Auswirkungen auf die umliegende Landschaft haben kann.

Ebenso verhält es sich mit Eingriffen, die besondere Schutzgebiete (z.B. Biotope, Naturdenkmäler, Bannzonen) betreffen bzw. in einem besonderen landschaftlichen Kontext stattfinden (z.B. Almbereiche, Feuchtgebiete usw.). Auch hier wird in der Regel das Genehmigungsverfahren diesen besonderen Gegebenheiten Rechnung tragen, damit eine Beeinträchtigung der „empfindlicheren“ Landschaftsbereiche vermieden werden kann.



Landschaftseingriff

Der Landesgesetzgeber, aber auch die Landesregierung, haben in den letzten Jahren ein besonderes Augenmerk darauf gelegt, eine stärkere Unterscheidung der Eingriffe vorzunehmen, damit bei „kleineren“ Eingriffen eine Entbürokratisierung und Vereinfachung der Genehmigungsverfahren erzielt werden kann, was insbesondere dem direkt betroffenen Bauherrn zugute kommen soll.

In den Gemeindestuben ist jedoch auch der Eindruck entstanden, dass durch die vielen Unterscheidungen

die Sachlage insgesamt komplizierter geworden ist. Der Beamte im Bauamt muss sich - stärker als bisher - mit Schwellenwerten und Eingriffstypologien auseinandersetzen; dem Anwender des Gesetzes wird damit ein ungleich größeres Detailwissen abverlangt, als dies bis dato der Fall war.

In der Folge wird versucht - in Fortführung des Beitrages aus dem *Heft Nr. 4/2005* - einen Überblick über die verschiedenen Genehmigungsverfahren zu geben.

Minibagatelle (Eingriffe, die keinerlei Genehmigung bedürfen)

Gleich vorweg muss angeführt werden, dass die Landesregierung mit Beschluss Nr. 3489 vom 25. September 2000 in Durchführung der Vorgaben des Artikels 6 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 21. Oktober 1996, Nr. 21 (Forstgesetz), Eingriffe auflistet, deren Durchführung keinerlei Genehmigung in urbanistischer, landschaftlicher oder forstlicher Hinsicht erfordert.

Werden diese Eingriffe unter Einsatz von Maschinen durchgeführt, so ist eine vorherige schriftliche oder mündliche Meldung an die gebietsmäßig zuständige Forststation vorgeschrieben. Diese Eingriffe werden unter dem Schlagwort Minibagatelle zusammengefasst.

Es handelt sich dabei um:

1. Eingriffe zur Behebung von Unwetterschäden und Beseitigung von Murenabgängen in Folge von Rohrbrüchen: Die Beseitigung des Schadens muss umgehend erfolgen. Ist dieser zeitliche Zusammenhang nicht gegeben, so sind für die Durchführung der Arbeiten entsprechende Projekte vorzulegen und die erforderlichen Genehmigungen einzuholen;
2. ordentliche Instandhaltungsarbeiten an Infrastrukturen, wie Straßen, Wasser- und Beregnungsleitungen sowie Stützmauern, ordentliche Instandhaltung der bestehenden offenen Be- und Entwässerungsgräben sowie der Drainagen. In jedem Falle darf nur der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden;
3. Eingriffe im Bereich landschaftlich intensiv genutzter Kulturflächen: Diese beinhalten z.B. den Umbruch von Äckern, Obstwiesen und Weinärten, die Umwandlung von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Kulturgründen in andere intensiv genutzte landwirtschaftliche Kulturgründe, die Anlage von Terrassen im Weinbau. Es sind

jedoch eine Reihe von Einschränkungen vorgesehen (z.B. keine Geländeänderungen, keine Beseitigung von Trockenmauern oder forstlichen Gehölzen usw.);

4. händisch durchgeführte Arbeiten: Dies gilt nicht, wenn die Schutzbestimmungen für ein besonderes Gebiet die Durchführung des Eingriffs prinzipiell untersagen. So besteht z.B. im Bereich von Biotopen ein grundsätzliches Veränderungsverbot, ausgenommen jene Eingriffe, die von den Schutzbestimmungen erlaubt sind. Händisch durchgeführte Eingriffe dürfen auch keine Nutzungsänderung des betroffenen Gebietes nach sich ziehen. So darf aus einer ursprünglich als Wald genutzten Fläche durch einen händisch durchgeführten Eingriff nicht ein Parkplatz entstehen;
5. kleine Grabungsarbeiten bei Quellen vor Entnahme von Wasserproben und ordentliche Instandhaltung von Quelfassungen: Auch hier sind Einschränkungen vorgesehen;
6. Errichtung von Standplätzen und Stützen für Seilkräne und Seilwinden: Diese müssen eine begrenzte Nutzungsdauer haben;
7. Errichtung von Holzzäunen außerhalb der geschlossenen Ortschaften: Die Errichtung traditioneller Holzzäune wird, wie bereits im *Heft Nr. 4/2005* angeführt, mit Landesbeiträgen gefördert.

Zusammenfassung:

Minibagatelle = Eingriffe gemäß B.L.R. vom 25. September 2000, Nr. 3489

- keine Genehmigung in urbanistischer, landschaftlicher und forstlicher Hinsicht,
- schriftliche oder mündliche Meldung an die Forstbehörde bei Maschineneinsatz.

Im Bereich des Landschaftsschutzes können fünf verschiedene Genehmigungsverfahren unterschieden werden.

Die fünf Genehmigungsverfahren im Bereich des Landschaftsschutzes

1. Die Genehmigung von geringfügigen Eingriffen, sog. Bagatelleingriffen
(Artikel 8 Absatz 1-bis des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16, „Landschaftsschutzgesetz“)

Es handelt sich ausschließlich um Erdbewegungsarbeiten, die im Dekret des Landeshauptmannes vom 6. November 1998, Nr. 33, aufgelistet sind.

Bagatelleingriffe sind:

1. der Bau von Wegen mit folgenden Charakteristiken:
 - Gesamtlänge bis zu 500 m,
 - Kronenbreite bis zu 2,5 m,
 - keine Versiegelung (Asphaltierung, Betonierung usw.),
 - keine Notwendigkeit Mauern oder Brücken zu bauen,
 - Geländeneigung bis zu 60%.Für den Bau von Wald- und Almerschliessungswegen muss ein Gutachten von Seiten des gebietsmäßig zuständigen Forstinspektorates eingeholt werden;
2. Erdbewegungsarbeiten zur Verlegung von Trink-, Beregnungs- oder Abwasserleitungen für



Errichtung eines Waldweges

den Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz, mit einem Rohrdurchmesser von maximal 200 mm, sofern die Wasserkonzession vorliegt;

3. Erdbewegungsarbeiten für die unterirdische Verlegung von Infrastrukturleitungen (Gas-, Telefon-, Stromleitungen usw.) mit einem Rohrdurchmesser bis zu 200 mm;
4. Ablagerung von Aushubmaterial von maximal 500 m³ auf einer Fläche von maximal 1.000 m², sofern damit keine Nutzungsänderung verbunden ist;
5. Materialentnahme von maximal 200 m³ auf einer Fläche von maximal 500 m², sofern damit keine Nutzungsänderung verbunden ist;
6. Planierungen von landwirtschaftlich genutzten Kulturlächen unter 1600 m Meereshöhe, sofern die Flächen insgesamt nicht mehr als 2500 m² betragen oder die Hangneigung im Durchschnitt nicht mehr als 40% beträgt oder eine Nivellierung von nicht mehr als +/- 1 m vorgesehen ist.

Für die Durchführung dieser Eingriffe ist ein einfaches Genehmigungsverfahren vorgesehen.

Der Bauherr reicht einen Antrag (vorgefertigtes Formular) und ein Katastermappenblatt bei der zuständigen Gemeinde ein.

Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag innerhalb von 60 Tagen. Das Gutachten der Gemeindebaukommission ist nicht vorgesehen. Der Bürgermeister entscheidet aufgrund des Landschaftsschutz- und des Forstgesetzes.

Finden die aufgelisteten Eingriffe im Bereich der Schutzkategorien Naturdenkmal, Biotop, Gärten und Parkanlagen statt, kann dieses einfache Verfahren nicht angewendet werden, denn in diesem Falle ist die Genehmigung gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16, der Landesverwaltung (Direktor der Landesabteilung Natur und Landschaft) vorbehalten.

Man beachte insbesondere auch die Sperrfrist von fünf Jahren: Projekte, die im Zeitraum von fünf Jahren ab Erteilung der ersten Ermächtigung durch den Bürgermeister eingereicht werden und mit den bereits genehmigten Projekten in räumlichem und ursächlichem Zusammenhang stehen und insgesamt die Schwellenwerte für die geringfügigen Eingriffe überschreiten, können diesem vereinfachten Verfahren nicht unterzogen werden. Damit soll vermieden werden, dass ein größeres Projekt in kleinere „Teile“ zerlegt wird, um ein komplizierteres Genehmigungsverfahren zu umgehen.

Zusammenfassung:

Bagatelleepingriffe = Eingriffe gemäß Artikel 8 Absatz 1-bis des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16 und Dekret des Landeshauptmannes vom 6. November 1998, Nr. 33

- einfaches Verfahren
- einfache Unterlagen
- kein Gutachten der Baukommission
- Ermächtigung durch den Bürgermeister (innerhalb von 60 Tagen) in landschaftlicher und forstlich-hydrogeologischer Hinsicht, Rekursmöglichkeit beim Kollegium für Landschaftsschutz
- Gutachten der Forstbehörde (ausschließlich beim Bau von Wald- und Almerschliessungswegen)
- keine Anwendung im Bereich von Naturdenkmälern, Biotopen, Gärten und Parkanlagen.

2. Landschaftsschutzermächtigung durch den Bürgermeister (Artikel 8 des Landschaftsschutzgesetzes)

In der Regel ist die Erteilung der Landschaftsschutzermächtigung an den Bürgermeister der zuständigen Gemeinde übertragen, wobei folgendes Verfahren zur Anwendung gelangt:

Der Projektträger reicht die von der Gemeindebauordnung vorgesehenen Projektunterlagen bei der Gemeinde ein. Der Bürgermeister holt das Gutachten der Gemeindebaukommission ein und

erteilt die Landschaftsschutzermächtigung innerhalb von 60 Tagen (nach Einreichen des Projektes) zugleich mit der Baukonzession oder, wenn diese nicht vorgeschrieben ist, mit eigenem Bescheid.

In der Baukonzession muss ausdrücklich auf die Ermächtigung in Hinsicht auf den Landschaftsschutz sowie auf die entsprechenden Vorschriften hingewiesen werden (Artikel 6 Absatz 7 des Landschaftsschutzgesetzes).

Währenddem die Baukonzession auch stillschweigend erteilt werden kann, muss die Landschaftsschutzermächtigung stets ausdrücklich erteilt werden (siehe Ausführungen im Heft Nr. 4/2005).

Im Einvernehmen zwischen dem Landessachverständigen in der Gemeindebaukommission und dem Bürgermeister kann das Projekt zur weiteren Überprüfung an den Direktor der Landesabteilung Natur und Landschaft weitergeleitet werden.

Daneben gibt es Fälle, in denen das Projekt zwingend an die Landesabteilung für Natur und Landschaft geschickt werden muss (Variantenprojekte zu Projekten, die bereits von der Landesabteilung Natur und Landschaft behandelt wurden; Fälle, in denen das Unterschützstellungsdekret die Weiterleitung vorschreibt, wie z.B. Bautätigkeit im Bereich der Naturparke).

Der Direktor der Landesabteilung Natur und Landschaft muss sich innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Projektunterlagen zum geplanten Vorhaben äußern.



Hofstelle

Bei der Landesbehörde für Landschaftsschutz ist die sog. 2. Landschaftsschutzkommission als Beratungsorgan für die Projektüberprüfungen eingerichtet.

Projekte, die im Sinne des Artikels 8 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16 an den Direktor der Abteilung Natur und Landschaft zur Behandlung weitergeleitet werden, müssen seit Inkrafttreten des Landesgesetzes Nr. 1/2004 nur mehr dann dieser Kommission zur Begutachtung unterbreitet werden, wenn die Unterschutzstellungsbestimmungen dies explizit vorsehen.

Die Ermächtigung des Bürgermeisters oder des Direktors der Abteilung Natur und Landschaft kann von der Einhaltung besonderer Ausführungsvorschriften und auch vom Hinterlegen einer Kautions abhängig gemacht werden.

Eine Ablehnung des Projektes oder eine Ermächtigung mit Bedingungen ist ausreichend zu begründen (siehe Heft Nr. 1/2001).

Die Gültigkeit der Landschaftsschutzermächtigung erlischt drei Jahre nach dem Datum ihrer Ausstellung.

Der Bauherr kann gegen den Ablehnungsbescheid oder eine Ermächtigung mit Bedingungen, die vom Bürgermeister oder vom Direktor der Landesabteilung Natur und Landschaft im Sinne des Artikels 8 des Landschaftsschutzgesetzes erlassen wurden, innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung des Bescheides Beschwerde beim Kollegium für Landschaftsschutz einbringen.

Zusammenfassung:

Landschaftsschutzermächtigung durch den Bürgermeister → Eingriffe gemäß Artikel 8 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16:

- Projektunterlagen gemäß Gemeindebauordnung
- Gutachten der Gemeindebaukommission
- Entscheidung des Bürgermeisters (60 Tage)
- Weiterleitung an die Landesbehörde im Einvernehmen zwischen dem Bürgermeister und dem Landessachverständigen und wo dies zwingend erforderlich ist (Entscheidung des Direktors der Abteilung Natur und Landschaft)
- Rekursmöglichkeit beim Kollegium für Landschaftsschutz

3. Landschaftsschutzermächtigung durch den Direktor der Landesabteilung Natur und Landschaft (Artikel 12 des Landschaftsschutzgesetzes)

Im Artikel 12 des Landschaftsschutzgesetzes sind Eingriffe definiert, deren Genehmigung dem Direktor der Landesabteilung Natur und Landschaft vorbehalten ist.

Dabei kommt folgendes Verfahren zur Anwendung:

Die Projektunterlagen werden bei der gebietsmäßig zuständigen Gemeinde eingereicht. Der Bürgermeister holt das Gutachten der Gemeindebaukommission ein und leitet die Unterlagen an die Landesabteilung Natur und Landschaft weiter.

Der Direktor der Abteilung Natur und Landschaft muss sich innerhalb von 60 Tagen nach Eingang der vollständigen Unterlagen zum vorgelegten Projekt äußern. Die Ermächtigung kann von der Einhaltung besonderer Ausführungsvorschriften bzw. vom Hinterlegen einer Kautions abhängig gemacht werden.

Im Artikel 12 werden Eingriffe aufgelistet, die in jedem Falle der 2. Landschaftsschutzkommission zur Begutachtung vorgelegt werden müssen. Es sind dies z.B. alle Eingriffe im Bereich der Schutzkategorien Naturdenkmäler, Biotope, Gärten und Parkanlagen, Wege mit einer Kronenbreite von mehr als 2,5 m oder einer Länge von mehr als 1000 m, alle Almerschließungswege (ausgenommen Bagatelleingriffe), Höferschließungswege mit einer Kronenbreite von mehr als 3,5 m oder einer Länge von mehr als 1,5 km, Elektrofreileitungen über 5000 Volt, Ablagerung von Aushubmaterial auf einer Fläche von mehr als 1000 m² oder mit einem Volumen von mehr als 1000 m³ usw.

Daneben sind im Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe i), k) und n) Eingriffe aufgelistet, die nicht mehr der 2. Landschaftsschutzkommission unterbreitet werden, außer die Unterschutzstellungsbestimmungen sehen dies vor.

Der Antragsteller kann gegen eine Ablehnung oder Ermächtigung mit Bedingungen durch den Direktor der Abteilung Natur und Landschaft innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung des Bescheides eine Beschwerde bei der Landesregierung einreichen.



Meliorierungsarbeiten

Ein besonderes Augenmerk ist auf den Buchstaben o) des Absatzes 1 des Artikels 12 zu legen, der eine Sperrfrist enthält.

Zusammenfassung:

Landschaftsschutzermächtigung durch den Direktor der Landesabteilung Natur und Landschaft → Eingriffe gemäß Artikel 12 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16

- Projektunterlagen gemäß Gemeindebauordnung
- Gutachten der Gemeindebaukommission
- Weiterleitung an die Landesbehörde zwingend
- Gutachten der 2. Landschaftsschutzkommission (nicht für alle Eingriffe)
- Entscheidung des Direktors der Landesabteilung Natur und Landschaft (60 Tage)
- Rekursmöglichkeit bei der Landesregierung

4. Das Sammelgenehmigungsverfahren (Artikel 13 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1998, Nr. 7)

Dieses Verfahren findet dann Anwendung, wenn für ein Projekt mehr als zwei Genehmigungen oder bindende Gutachten auf folgenden Sachbereichen erforderlich sind:

- Gewässerschutz
- Luftreinhaltung und Lärmbelästigung
- Abfallwirtschaft
- Natur- und Landschaftsschutz
- Fischerei
- Gewässernutzung
- Forstgesetz

Der Antragsteller reicht die erforderlichen Projektunterlagen bei der gebietsmäßig zuständigen Gemeinde ein.



Errichtung eines E-Werkes

Der Bürgermeister schickt das Projekt mit dem Gutachten der Gemeindebaukommission an das Landesamt für die Umweltverträglichkeitsprüfung weiter.

Der Direktor der Landesagentur für Umwelt- und Arbeitsschutz stellt fest, welche Zustimmungsakte (Ermächtigungen, Bewilligungen oder Gutachten) für die oben genannten Sachbereiche erforderlich sind und beruft eine Sitzung der Amtsdirektoren ein, die sich zum geplanten Vorhaben aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen äußern müssen.

Die Amtsdirektorenkonferenz, bei der der Direktor der Landesagentur den Vorsitz führt, gibt zum Vorhaben innerhalb von 60 Tagen ein bindendes Gutachten ab.

Dieses Gutachten ersetzt alle Genehmigungen, Ermächtigungen und bindenden Gutachten, die für das Projekt aufgrund der einschlägigen Bestimmungen auf den obgenannten Sachbereichen erforderlich sind.

Die Zustimmung kann auch hier von der Einhaltung besonderer Vorschriften (auch vom Hinterlegen einer Kautions) abhängig gemacht werden.

Gegen das Gutachten der Amtsdirektorenkonferenz kann innerhalb von 30 Tagen Beschwerde bei der Landesregierung eingebracht werden.

Zusammenfassung:

Sammelgenehmigungsverfahren → Eingriffe gemäß Artikel 13 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1998, Nr. 7

- Projektunterlagen gemäß Gemeindebauordnung und Daten über die wesentlichen Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt
- Gutachten der Gemeindebaukommission
- Weiterleitung an die Landesbehörde zwingend
- Gutachten (Entscheidung) der Amtsdirektorenkonferenz (60 Tage)
- Rekursmöglichkeit bei der Landesregierung

5. Die Umweltverträglichkeitsprüfung (Landesgesetz vom 24. Juli 1998, Nr. 7)

In Erfüllung der EG-Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Einführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten hat das Land Südtirol im Jahre 1992 das erste UVP-Gesetz erlassen.

Mit dem Landesgesetz vom 24. Juli 1998, Nr. 7 wurde die Umweltverträglichkeitsprüfung neu geregelt.

„Gegenstand der UVP sind all jene Projekte, bei denen insbesondere aufgrund ihrer Art und Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die

Umwelt zu rechnen ist.“ (Artikel 2 Absatz 1 des UVP-Gesetzes)

Im Anhang 1 und 2 zum UVP-Gesetz sind die Projekte aufgelistet, die der Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind.

Das Projekt wird gemeinsam mit der Umweltverträglichkeitsstudie direkt bei der Landesagentur für Umwelt- und Arbeitsschutz eingereicht.

Der Projektträger kann bereits bei der Erstellung des Projektes und der Umweltverträglichkeitsstudie die Beratung der UVP-Arbeitsgruppe (Artikel 7) in Anspruch nehmen.

Das UVP-Gesetz sieht detaillierte Bestimmungen über die Möglichkeiten der Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung vor (Artikel 6).

Die UVP-Arbeitsgruppe überprüft das Projekt und die Umweltverträglichkeitsstudie und gibt ein technisch-wissenschaftliches Qualitätsurteil zum Vorhaben ab.

Der UVP-Beirat, dessen Zusammensetzung im Artikel 12 des UVP-Gesetzes geregelt ist, überprüft die Umweltverträglichkeitsstudie sowie alle weiteren Unterlagen und gibt innerhalb von 60 Tagen ab Erhalt des Qualitätsurteils ein begründetes, jedoch nicht bindendes Gutachten über die Umweltverträglichkeit des Projektes ab.

Die Landesregierung entscheidet innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Gutachtens des UVP-Beirates über die Umweltverträglichkeit des Vorhabens.

Die Ermächtigung aufgrund der UVP ersetzt die Ermächtigungen, Gutachten und Unbedenklichkeitserklärungen, die von den Gesetzesbestimmungen auf dem Gebiet des Natur- und Landschafts-

schutzes, der Abfallwirtschaft, des Gewässerschutzes, der Luftreinhaltung und Lärmbelästigung sowie der forstlich-hydrogeologischen Bindungen vorgeschrieben sind.

Alle übrigen Ermächtigungen und Gutachten, die für das Projekt von Seiten der Landesverwaltung zu erteilen sind, sowie die Baukonzession, dürfen nicht ohne vorherige Ermächtigung im Sinne der UVP erteilt werden.

Die Entscheidung über die Umweltverträglichkeit muss im Amtsblatt der Region Trentino-Südtirol veröffentlicht werden.

Zusammenfassung:

Umweltverträglichkeitsprüfung → Eingriffe gemäß Anhang 1 und 2 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1998, Nr. 7

- Projektunterlagen und Umweltverträglichkeitsstudie
- Beteiligung der Öffentlichkeit am Verfahren
- technisch-wissenschaftliches Qualitätsurteil durch die UVP-Arbeitsgruppe (30 Tage)
- Gutachten über die Umweltverträglichkeit durch den UVP-Beirat (60 Tage)
- Entscheidung durch die Landesregierung (30 Tage)
- Veröffentlichung der Entscheidung im Amtsblatt der Region

Johanna Ebner

Links:

- www.provinz.bz.it/natur/landschaftsschutz/
- LexBrowser: www.provinz.bz.it/ressorts/generaldirektion/lexbrowser_d.asp



Motorsportzentrum Frizzi Au

FRAGEBOGEN AN DIE LESER

1. Angaben zu Ihrer Person

Die Angaben in diesem Kästchen sind freiwillig

Vor- und Nachname: Wohnort:

Telefon: Fax: E-Mail:

1.1 Ihre Tätigkeit

- ☐ Mitglied der Gemeindebaukommission (GBK)
- ☐ GBK-Mitglied als Umweltvertreter
- ☐ Gemeindetechniker
- ☐ Landessachverständiger
- ☐ Mitglied im Naturpark-Führungsausschuss
- ☐ Andere Tätigkeit

1.2 Seit wann sind Sie in diesem Bereich tätig? Jahr:

2. Fragen zur Broschüre

2.1 Wie viele Artikel einer Ausgabe lesen Sie jeweils?

- ☐ systematisch alle Artikel
- ☐ mehrere Artikel
- ☐ die meisten Artikel
- ☐ einen Artikel

2.2 Wie beurteilen Sie die inhaltliche/fachliche Qualität der Artikel?

- ☐ sehr gut
- ☐ weniger gut
- ☐ gut
- ☐ schlecht

2.2.1 Was gefällt Ihnen besonders?

.....

2.2.2 Was gefällt Ihnen nicht?

.....

2.3 Lesen außer Ihnen weitere Personen die Broschüre?

- ☐ Ja
- ☐ Nein
- ☐ Wenn ja, wie viele?

2.4 Wie beurteilen Sie das Erscheinungsbild des Heftes?

- ☐ gelungen ☐ mäßig
☐ gut ☐ überarbeitungsbedürftig

2.5 Ist Ihnen die Broschüre in Ihrer Tätigkeit von Nutzen? ☐ Ja ☐ Nein

2.5.1 Wenn ja, in welcher Form? _____

2.5.2 Wenn nein, warum nicht? _____

2.6 Welche Themenbereiche/Themen sollten in Zukunft unbedingt behandelt werden?

2.7 Sollten Meinungsäußerungen in Form von Leserbriefen, Stellungnahmen in der Broschüre Platz finden? ☐ Ja ☐ Nein

2.8 Hätten Sie Interesse selbst einen Beitrag für eine Ausgabe von *Umwelt & Recht* zu liefern? ☐ Ja ☐ Nein

2.8.1 Wenn ja, bitte Telefonnummer u./o. E-Mailadresse und Thema/Sachbereich angeben

2.9 Haben Sie Verbesserungsvorschläge oder Änderungswünsche? Bitte anführen

2.10 Was Sie uns noch gerne sagen möchten _____

*Rückerstattung des Fragebogens
(bis spätestens Mitte Februar)*

- per Post an:
Dachverband für Natur- und Umweltschutz
Kornplatz 10
39100 Bozen
- via Fax: 0471 976 755
- via E-Mail: projekt@umwelt.bz.it
(Formular herunterladen unter www.umwelt.bz.it/recht - Ausgabe 5/2005)

LANDSCHAFTS- und KULTURELEMENTE

Beispiele – Teil 2

Die gewachsene Kulturlandschaft wird geprägt von zahlreichen unterschiedlichen Landschaftselementen, welche durch die Art der Bewirtschaftung und auch auf natürliche Weise entstanden sind. Im Teil 1 (Heft Nr. 4/2005) befassten wir uns mit den Trockenmauern und Zäunen. Diesmal erläutern wir die Wichtigkeit der

Gehölzstrukturen

Die vielfältigen Gehölzstrukturen sind Elemente eines abwechslungsreichen Landschaftsbildes und dienen als Grenzmarkierung, Schattenspende, Ansitz- und Singwarte, Nahrungs- und Brutplatz. Sie sind Sauerstoffproduzenten, filtern Staub und Luftschadstoffe. Für viele Tierarten stellen sie "Wanderlinien" dar und sind wichtige Bausteine in einem Biotopverbundsystem.

- **Baumreihen:** Früher hat man die Hofzufahrten oft wie Alleen angelegt oder sie mit Baumreihen und Zäunen gesäumt: Sie waren markante Wegweiser zu den Hofstellen hin und machten so den Weg in der Landschaft auch von weitem sichtbar. In steilem Gelände waren es zumeist Eschen, welche die Böschungen befestigten und deren Blätter zudem als Futter und Streu Verwendung fanden. Leider fehlen heute diese wichtigen Elemente bei neuen Hofzufahrten meistens gänzlich.



Hofzufahrt Mühlwald

- **Einzelbäume:** Große Laubbäume haben eine sehr wichtige Funktion als Strukturelement in der Landschaft, aber auch im Siedlungsraum. Die Bedeutung von Einzelbäumen liegt ganz besonders in ihrer optischen Wirkung, sie sind ein Blickfang für Wanderer und tragen dazu bei, den Erholungs- und Erlebniswert gerade in den intensiv genutzten Agrarlandschaften zu steigern. Viele Hofstellen wurden früher von einem großen (Haus-)Baum markiert, zumeist waren es Linden, Kastanien, Ulmen, Ahorn- oder Nussbäume.



Bei Vintl



Bei Amaten ober Bruneck



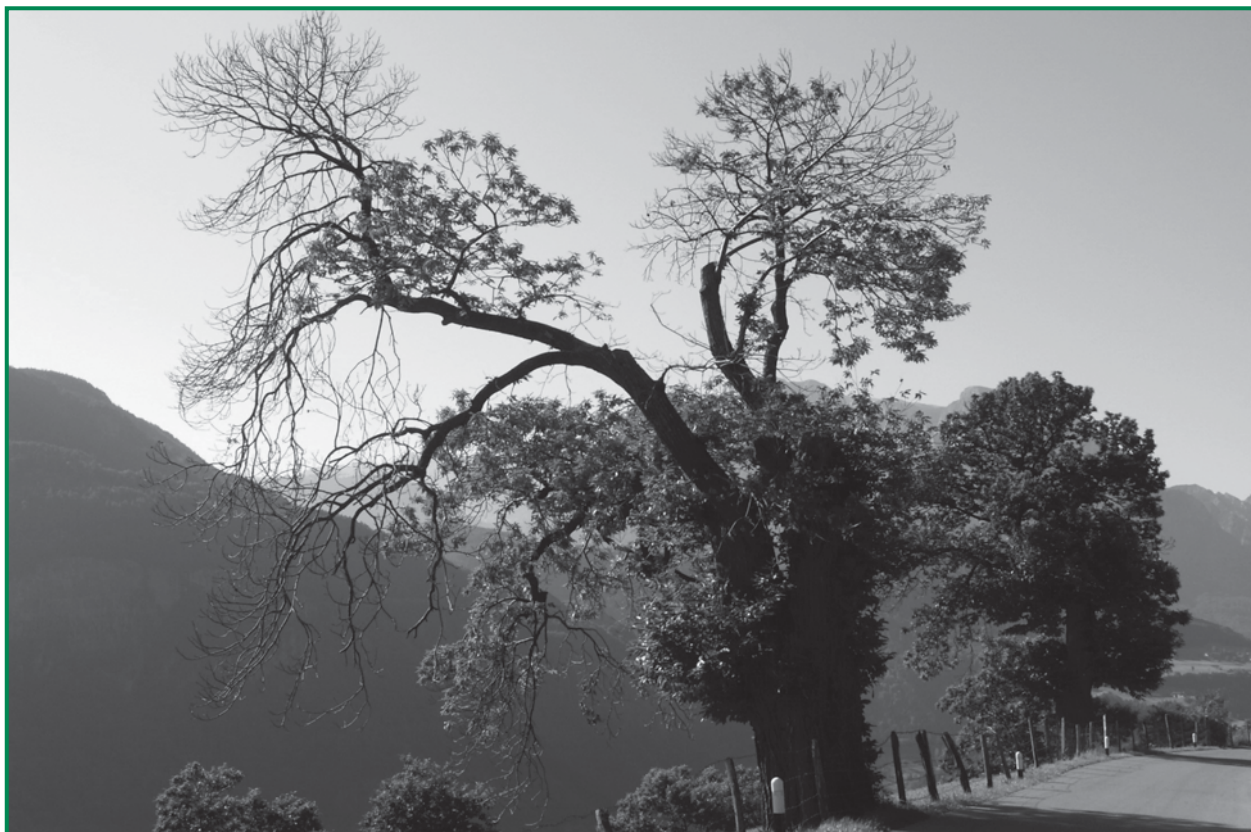
Bei St. Georgen/Bruneck

- **Hecken und Feldgehölze:** Da Hecken und Feldgehölze oft als Hindernisse für landwirtschaftliche Maschinen betrachtet werden und scheinbar keinen nutzbaren Ertrag liefern, sind sie stark dezimiert worden. Hecken haben aber eine wichtige ökologische Ausgleichsfunktion. Sie sind Lebensraum für eine Vielzahl von Tierarten sowie ein Überwinterungshabitat für landwirtschaftliche Nützlinge. In der Hecke überwintern Marienkäfer, Florfliegen und andere Blattlausvertilger, im Krautsaum räuberische Laufkäfer und Spinnen. Ein vielseitiges Angebot an Insekten ist Voraussetzung dafür, dass Vögel wie die Feldlerche oder das Rebhuhn genügend Nahrung zur Aufzucht ihrer Jungen finden. Auch Kleinsäugern und Reptilien dienen Hecken zur Jungenaufzucht und als Versteck. Hasen und Rebhühner brauchen vor allem im Winter Strukturen wie Heckensäume oder Ackerrandstreifen, wo sie Deckung vor Feinden finden. Eine große Bedeutung haben die Hecken auch als Schutz des Bodens vor Wind- und Wassererosion.
- **Kastanienhaine:** Die Esskastanie, auch Edelkastanie genannt, ist eine Verwandte der Eiche und beide wiederum zählen zu den Buchengewächsen. Die Esskastanie kann ein stattlicher Baum von ca. 30 Meter Höhe und mit breiter Krone werden und ein wahrhaft biblisches Alter erreichen. Viele unserer Kastanienbäume sind einige hundert Jahre alt. Ihre bizarre Form erhielten die Kastanienbäume durch das Abschneiden der Äste, wobei dies häufig zu

Faulstellen und damit zu Höhlungen an den Bäumen führte. Somit erscheinen diese besonders knorrig, naturnah und baumhöhlenreich. Gerade die Haine mit den uralten Kastanienbäumen prägen das Landschaftsbild an den sonnigen Hängen des Eisack- und Etschtales. Leider wuchert seit Jahren der Baumkrebs, sodass viele Kastanienbäume diesem zum Opfer fielen.



Im Pustertal



Kastanie im Eisacktal

- **Streuobstwiesen:** Die Streuobstwiese ist ein bedeutendes Element in der mitteleuropäischen Kulturlandschaft. Sie dient nicht nur zur extensiven Grünlandnutzung und zur Obsterzeugung, sondern sie ist auch von großem landschaftlichen und ökologischen Wert. Zudem sind Streuobstbestände Lebensraum für verschiedenste Insektenarten, Kleinsäuger, Fledermäuse und höhlenbrütende Vogelarten. Ein Obstanger mit Apfel-, Zwetschgen- oder Birnbäumen vor dem Haus ist nicht nur von praktischem Nutzen, sondern er bewirkt auch eine harmonische Einbindung der Hofstelle in die Landschaft. Mit dem Verlust der Streuobstwiesen verlieren nicht nur unzählige Tier- und Pflanzenarten ihren Lebensraum, sondern es stirbt auch ein Stück Kultur!

Albert Willeit



Streuobstwiese im Volkskundemuseum Dietenheim



STIFTUNG SÜDTIROLER SPARKASSE

WIR STIFTEN KULTUR

Impressum

Herausgeber:

Alpenverein Südtirol, Vintlerdurchgang 16, I-39100 Bozen
Tel. +39 0471 978 141, Fax +39 0471 980 011 • natur-umwelt@alpenverein.it • www.alpenverein.it

Dachverband für Natur- und Umweltschutz in Südtirol, Kornplatz 10, I-39100 Bozen
Tel. +39 0471 973 700, Fax +39 0471 976 755 • info@umwelt.bz.it • www.umwelt.bz.it

Heimatspflegeverband Südtirol, Schlernstraße 1, I-39100 Bozen
Tel. +39 0471 973 693, Fax +39 0471 979 500 • info@hvp.bz.it • www.hvp.bz.it

Redaktion: Griseldis Dietl, Christian Kaufmann

Fotos: Archiv Alpenverein Südtirol (Hans Rabanser S. 1), Archiv Abteilung Natur und Landschaft (S. 3, 6 bis 9),
Archiv Dachverband für Natur und Umweltschutz (S. 4, 10), Albert Willeit (S. 13 bis 15)

Druck/Layout: Karo-Druck

© Nr. 5/2005 Alle Rechte bei den Herausgebern • Vervielfältigung, auch auszugsweise, nicht ohne schriftliche
Genehmigung der Herausgeber. • Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Bisherige Ausgaben:

- Nr. 1/2001 • Gemeindebaukommission • Orientierungshilfen • Wilde Krimml: ein Lehrstück
- Nr. 2/2002 • Gemeindebaukommission: Ergänzendes • Landschaftsplan • Meliorierung:
Glurnser Schuttkegel • Raumordnung: Nordtirol
- Nr. 3/2004 • Gemeindebaukommission: Bauen im landwirtschaftlichen Grün, Ensembleschutz
• Landschaftsplan: Schutzkategorie Weite Landstriche • Natura 2000
- Nr. 4/2005 • Landschaftsleitbild Südtirol • Landschaftsplan: weitere Schutzkategorien • Landschafts-
und Kulturelemente • Genehmigungsverfahren: Natur und Landschaft • Alpenkonvention